Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a I 24113 Kiel

Standort Kiel

Landesamt für Umwelt des Landes
Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 25
24220 Flinbek

Ihr Zeichen: 3124- G20/2025/058
Ihre Nachricht vom:16.04.2025
Mein Zeichen: **KI 000104715 /Vg. 3059/2025-KI / KI FC**
Meine Nachricht vom:

Herr [redacted]
poststelle@arbeitsschutz.uk-nord.de
Telefon: +49 431 220040-611
Telefax: 0431 220040-650

09.05.2025

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG**
**Antragsteller: Phi-Stone AG, Kaiserstraße 2, 24143 Kiel**
**Vorhaben: Antrag nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Reinraum-Produktionsanlagen zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen**

**Standort: 24220 Flintbek, Eiderkamp 33, Gemarkung Voorde, Flur 4, Flurstück 17/23**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben nach dem Stand der eingereichten Unterlagen keine Bedenken, wenn die Hinweise aus dem Beiblatt in die Genehmigung aufgenommen werden und vom Betreiber beachtet werden.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

**Anlage**

**Beiblatt zum Antrag: Phi-Stone AG, Eiderkamp 33, 24220 Flintbek**

**Hinweise:**

1. Gemäß Nr. 2.3 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) müssen Fluchtwege auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Konkretisierungen für die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung beim Einrichten von Fluchtwegen sowie Notausgängen in Gebäuden, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, ergeben sich aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge“ ASR A 2.3. Wird von diesen Vorgaben abgewichen, ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung darzustellen und zu begründen.

2. Die (gemäß Abschnitt 6.3 „Organisatorische Maßnahmen“ des Antrags) vorzusehenden Flucht-und Rettungspläne gemäß § 4 (4) ArbStättV sind gemäß Abschnitt 10 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge“ ASR A 2.3 zu gestalten. Die Pläne sind an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen.

3. Nach ASR A 2.3 Nr. 4 (12) dürfen gefangene Räume, d.h. Räume, die keinen direkten Zugang zu einem Flur haben und ausschließlich durch einen anderen Raum zugänglich sind, als Arbeitsräume nur genutzt werden, wenn folgende Maßgaben beachtet wurden:
   1. Sicherstellung der Alarmierung im Gefahrenfall. Beispiele hierzu finden sich in der ASR A 2.2. “Maßnahmen gegen Brände“ oder
   2. Gewährleistung einer Sichtverbindung zum vorgelagerten Raum, sofern im vorgelagerten Raum nicht mehr als eine normale Brandgefährdung vorhanden ist.

   Die erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Auf die entsprechende Äußerung auf Seite 24 im Brandschutzkonzept der Hansen Brandschutzgesellschaft mbH vom 22.01.2025 wird hingewiesen.

4. Für die Ermittlung der Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher Feuerlöschern ist die Technischen Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ ASR A 2.2 heranzuziehen. Das Ergebnis der Ermittlung ist Teil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

5. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 zu ermitteln und festzulegen, soweit die Verordnung nicht bereits entsprechende Vorgaben enthält.
   Das Ergebnis der Ermittlung ist Teil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, die vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel vorliegen muss (§ 3 (8) BetrSichV).

6. Bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen, d.h. ein Explosionsschutzdokument ist zu erstellen (§6 (9) Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Das Explosionsschutzdokument ist auch dann erforderlich, wenn technische oder organisatorische Maßnahmen zur sicheren Vermeidung von gefährlichen explosionsfähigen Gemischen getroffen werden und sich keine Zonen gemäß der Einteilung nach Anhang I Nr. 1.7 GefStoffV ergeben.

7. Entsprechend § 4 Abs. 3 ArbStättV sind raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) bei Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV sind Prüfintervalle für die RLT-Anlage festzulegen (Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“).